



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2022

Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (SPD), Sabine Waschke (SPD) und Karina Fissmann (SPD) vom 04.03.2022

Krankenstand in der hessischen Justiz

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Brandbriefen des Präsidiums des Landgerichts Darmstadt und des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt beklagen die Verfasser aus der hessischen Justiz einen gravierenden Personalmangel bei gleichzeitig hohem Aufkommen von Verfahren, welches zu einer hohen Arbeitsbelastung der Beschäftigten in der hessischen Justiz führt. In diesem Zusammenhang ist bei erhöhter Überlastung eine Zunahme des Krankenstandes anzunehmen.

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Eine gute personelle Ausstattung in allen Bereichen der Justiz ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. So bildet das Justizaufbauprogramm seit mehreren Jahren einen Tätigkeitsschwerpunkt des Ministeriums der Justiz, denn nur eine personell und sachlich gut ausgestattete – und damit leistungsfähige Justiz – gewährleistet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz. Seit 2017 gab es einen Stellenzuwachs von 867 Stellen, davon 270,5 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Auch darüber hinaus soll das Justizaufbauprogramm auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Überlastungsanzeigen wurden in den letzten fünf Jahren von den Beschäftigten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den einzelnen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten eingereicht? (Bitte nach den jeweiligen Gerichten, Jahren sowie dem richterlichen Dienst, dem sonstigen höheren Dienst, dem gehobenen Dienst und dem mittleren Dienst aufschlüsseln.)

Überlastungsanzeigen werden bei den jeweiligen Gerichten bzw. im richterlichen Dienst gegenüber dem Präsidium erklärt. Sie werden von der Landesregierung statistisch nicht erfasst.

Frage 2. Wie viele Krankheitstage sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den einzelnen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten in letzten fünf Jahren angefallen? (Bitte nach den jeweiligen Gerichten, Jahren sowie dem richterlichen Dienst, dem sonstigen höheren Dienst, dem gehobenen Dienst und dem mittleren Dienst aufschlüsseln.)

Frage 3. Wie hoch war die durchschnittliche Anzahl an Krankheitstagen pro Person in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den einzelnen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten in den letzten fünf Jahren? (Bitte nach den jeweiligen Gerichten sowie dem richterlichen Dienst, dem sonstigen höheren Dienst, dem gehobenen Dienst und dem mittleren Dienst aufschlüsseln.)

Frage 4. Wie hoch ist die Quote von Langzeiterkrankungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den einzelnen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten in den letzten fünf Jahren? (Bitte nach den jeweiligen Gerichten sowie dem richterlichen Dienst, dem sonstigen höheren Dienst, dem gehobenen Dienst und dem mittleren Dienst aufschlüsseln.)

Die Fragen 2, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Anlagen Bezug genommen.

Eine Auswertung der Krankentage konnte nur für die Jahre 2019 bis 2021 erfolgen, da nach den Vorschriften zum Personalakten- und Datenschutzrecht die Verpflichtung besteht, Daten über Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des Vorgangs abgeschlossen wurde, zu löschen. Dabei wurden Krankheitstage mit und ohne Attest

berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden Abwesenheitszeiten aufgrund von Wiedereingliederungen, Dienstbefreiung wegen der Betreuung erkrankter Kinder, Beschäftigungsverbote vor dem Mutterschutz sowie Kuren oder Reha-Maßnahmen.

Bei der Auswertung sind der höhere nicht richterliche Dienst, der gehobene Dienst und die vergleichbaren Tarifbeschäftigte zusammengefasst, weil andernfalls aufgrund der geringen Zahl von Bediensteten des nicht richterlichen höheren Dienstes gerade in den Fachgerichtsbarkeiten ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich wäre. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte sind aus diesem Grund ebenfalls gemeinsam ausgewiesen. Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Krankheitstage pro Person wurde der jeweilige Personalbestand zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung einer Quote von Langzeiterkrankungen ist die Zahl der Bediensteten berücksichtigt, die jeweils länger als sechs Wochen erkrankt sind oder waren. Dabei werden mehrere Erkrankungen pro Jahr, die mindestens sechs Wochen dauerten, nur einfach gezählt.

Zur Quotenberechnung wurde die Zahl der langzeiterkrankten Bediensteten in das Verhältnis zum Personalbestand zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres gesetzt.

Frage 5. Welche Gründe und Ursachen sieht die Landesregierung für Fehlzeiten in der hessischen Justiz?

Diagnosen, die einer Krankmeldung zugrunde liegen, sind dem Dienstherrn nicht mitzuteilen. Aussagen über Ursachen von krankheitsbedingte Fehlzeiten können daher nicht getroffen werden.

Frage 6. Inwiefern wurden die oben genannten Krankenausfälle in den einzelnen Jahren kompensiert?

Eine Kompensation von krankheitsbedingten Ausfällen erfolgt zunächst durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des betroffenen Gerichts. Reicht dies nicht aus, wird durch die personalführenden Stellen unter Berücksichtigung der Belastungssituation aller Gerichte geprüft, ob eine Unterstützung durch andere Gerichte oder durch Zuweisung zusätzlichen Personals möglich ist. Bei einem krankheitsbedingt längeren Ausfall von Tarifbeschäftigten kann eine Kompensation auch durch befristete Einstellungen erfolgen.

Längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle im Bereich des richterlichen Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden halbjährlich im Rahmen der Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Task-Force-Stellen berücksichtigt.

Frage 7. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung in den vergangenen 5 Jahren bezüglich der Gesundheitsfürsorge der Beschäftigten der hessischen Justiz vorgenommen?

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagements für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“

Bereits im Jahr 2010 wurde mit der Einführung des Rahmenkonzepts „Gesundheitsmanagements für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ die Gesundheitsfürsorge als Führungsaufgabe in der Justizverwaltung verankert und als fester Bestandteil der Personalfürsorge implementiert. Dieses Konzept bildet seither die Grundlage für die hessischen Justizverwaltungsdienststellen sowie für unser Haus Gesundheitsfürsorge zu gestalten. Der Gesundheitsschutz ist insoweit bei den Dienststellen vor Ort verankert und eine dauerhafte Gemeinschaftsaufgabe der Behördenleitung, aller Führungskräfte, der Bediensteten und auswärtiger Experten.

Beauftragte für das Gesundheitsmanagement

Zwischenzeitlich gibt es an jeder Dienststelle Beauftragte, die für das Gesundheitsmanagement zuständig sind. Von den Beauftragten haben bereits 41 Beschäftigte eine entsprechende Qualifizierung absolviert. Zur Entwicklung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)-Netzwerkes in der hessischen Justiz wird derzeit an der Vernetzung aller BGM-Beauftragten in der Justiz gearbeitet.

Sensibilisierung der Führungskräfte

Auch erfolgt eine stetige Sensibilisierung der Führungskräfte sowie eine fortlaufende Kommunikation über das Thema Gesundheit. Beispielhaft sind Fachvorträge für alle Dienststellenleitungen der hessischen Justiz zu erwähnen sowie die fortlaufende Thematisierung in den Präsidenten- und Geschäftsleitertagungen und internen Veranstaltungen.

Dienstvereinbarungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zur Sucht

Für das Ministerium der Justiz wurde eine Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement in 2014 erarbeitet und fortlaufend aktualisiert, die aufgrund des transparenten Verfahrens eine hohe Akzeptanz der Mitarbeiter erfährt. Ferner verfügt das Ministerium über eine Dienstvereinbarung zum Thema Sucht mit einem Hilfskonzept und Suchtbeauftragten. Beide Vereinbarungen wurden allen Justizdienststellen als Muster bzw. Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Rahmenvertrag zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 erstmals übergreifend ein Rahmenvertrag zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen für alle Dienststellen abgeschlossen, der im Jahr 2021 nach Ausschreibung verlängert wurde.

Externe Personalberatung

Das Ministerium der Justiz bietet im Rahmen des Gesundheitsmanagements allen Bediensteten der hessischen Justiz seit dem 1. Juni 2017 eine externe Personalberatung an. Bei Bedarf können sich die Justizbediensteten zur individuellen Beratung und Hilfe bei Fragen und Problemen in allen Lebenslagen an das Personalberatungsunternehmen pme Familienservice GmbH wenden. Die Beratungsleistungen sind für die Bediensteten kostenfrei, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Mit diesem Angebot sollen die Bediensteten aktiv unterstützt werden, um bei beruflichen, gesundheitlichen und/oder persönlichen Problemen diskrete sowie schnelle Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Unter anderen können Unterstützungsleistungen der pme Familienservice GmbH beispielsweise in folgenden Bereichen abgerufen werden:

- persönliche psychosoziale Notfallbetreuung (z.B. bei Angriff, Überfall, Schicksalsschlag),
- gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- Probleme am Arbeitsplatz (z.B. Konflikte),
- psychische Störungen und Belastungsreaktionen (z.B. Stress, Burnout).

Das qualifizierte Expertenteam besteht u.a. aus Psychologinnen und Psychologen, Sozialberaterinnen und Sozialberatern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Ärztinnen und Ärzten und steht bei Bedarf rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zur Verfügung. Die Beratung ist telefonisch, online oder persönlich. Die Beraterinnen und Berater arbeiten mit einem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und verfügen neben ihren Hochschulabschlüssen über unterschiedliche Zusatzqualifikationen.

Arbeitsicherheit/Arbeitsmedizin sowie Präventionsangebote der MAS GmbH

Zudem wird das Land Hessen im Rahmen des Arbeitsschutzes durch die Firma Medical Airport Service GmbH beraten und über Fachkräfte für Arbeitsicherheit und Arbeitsmedizin betreut. Zentral werden wöchentlich wechselnde Online-Präventionsangebote der MAS GmbH für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Alle Beschäftigten haben Zugriff auf ein breites Präventionsangebot und vielfältige Abrufoptionen über den ganzen Tag verteilt. Davon unabhängig können die Dienststellen aus dem umfangreichen Präventionskatalog maßgeschneiderte Angebote buchen.

Fortbildungsangebote

Allen Beschäftigten stehen Fortbildungsinhalte zum Gesundheitsmanagement und zur Gesundheitsförderung durch die Hessische Justizakademie, die Zentrale Fortbildung, die Unfallkasse Hessen und die Deutsche Richterakademie zur Verfügung. Zudem bieten interne, ausgebildete Multiplikatoren Angebote für die Progressive Muskelentspannung und die gesunde Sehpause vor Ort an.

Gesundheitsförderung

An vielen Justizstandorten werden im Rahmen der Gesundheitsförderung regelmäßige Präventionskurse, mobile Massageangebote, Gesundheitstage organisiert und angeboten. Durch ganzjährige Impulse im Rahmen eines behördlichen Gesundheitsmanagements vor Ort können gezielt gesundheitlich belastende Arbeitsbedingungen abgebaut und dadurch das Wohlbefinden im Dienst gefördert werden. Regelmäßige Angebote sind dort zu festen Bestandteilen des Arbeitsalltags geworden.

Rahmenfitnessvereinbarung

Um das Gesundheitsmanagement in der hessischen Justiz zu erweitern, hat das Ministerium der Justiz zum 1. Mai 2021 eine zentrale Firmenfitnessvereinbarung mit der Qualitrain GmbH abgeschlossen. Mit dieser Rahmenvereinbarung wird den Beschäftigten der hessischen Justiz der Zugang zum Firmenfitnessnetzwerk des Unternehmens eröffnet. Das Netzwerk ist ein Verbund aus inhabergeführten Fitness- und Gesundheitsstudios, Schwimmbädern sowie Crossfit- und Boulderhallen. Die Qualitrain GmbH bietet mit nur einer Mitgliedschaft über 4.000 verschiedene Sportmöglichkeiten im gesamten Bundesgebiet an, davon knapp 300 Optionen im Land Hessen.

Alle aktiven Beschäftigten haben bei jeweiligem Einzelvertragsabschluss die Option, für einen Festbetrag monatlich alle im Verbund enthaltenen Einrichtungen bundesweit zu nutzen. Der Betrag ist durch die jeweilige Beschäftigte bzw. den jeweiligen Beschäftigten (ohne Beteiligung des Arbeitgebers) selbst an den Anbieter zu entrichten.

Rahmenkonzept Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) in der Hessischen Landesverwaltung

Die justizeigenen konzipierten Rahmenkonzepte werden seit dem Jahr 2020 zudem durch das Rahmenkonzept Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) in der Hessischen Landesverwaltung (Staatsanzeiger Nr. 6/2020 S. 122) unterstützt.

Wiesbaden, 14. April 2022

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

Anlage 1 20/8020 - Übersicht Krankheiten richterlicher Dienst

Krankheitstage Frage 2	2019	2020	2021
Ordentliche Gerichtsbarkeit			
Oberlandesgericht			
Richter/innen	1581	997	1135
Landgerichte			
Richter/innen	2949	3317	3983
Amtsgerichte			
Richter/innen	6308	7145	6029

durchschnittliche Krankheitstage Frage 3	2019	2020	2021
	9,64	6,04	6,84
	6,63	7,40	8,75
	8,90	9,98	8,47

Quote Langzeiterkrankte Frage 4	2019	2020	2021
	6,71%	4,85%	6,63%
	3,82%	3,57%	5,49%
	4,80%	6,56%	4,35%

Arbeitsgerichtsbarkeit			
Landesarbeitsgericht			
Richter/innen	112	37	227
Arbeitsgerichte			
Richter/innen	853	588	573

	5,60	2,18	12,61
	11,08	7,84	7,25

	5,00%	0,00%	5,56%
	7,79%	6,67%	5,06%

Finanzgerichtsbarkeit			
Finanzgericht			
Richter/innen	151	145	138

	4,58	5,18	5,11

	0,00%	3,57%	3,70%

Sozialgerichtsbarkeit			
Landessozialgericht			
Richter/innen	122	123	218
Sozialgerichte			
Richter/innen	530	406	407

	3,81	3,62	6,61
	5,70	4,14	4,42

	3,13%	0,00%	6,06%
	1,08%	3,06%	3,26%

Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Verwaltungsgerichtshof			
Richter/innen	236	223	148
Verwaltungsgerichte			
Richter/innen	831	1039	739

	7,15	6,97	5,29
	5,94	7,22	5,06

	9,09%	12,50%	3,57%
	2,86%	5,56%	2,74%

Anlage 2 20/8020 - Übersicht Krankheiten nicht richterlicher Dienst

Krankheitslage Frage 2	2019	2020	2021
ordentliche Gerichtsbarkeit			
Oberlandesgericht			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	1412	1369	1970
mittlerer Dienst und vgl. TB	3921	3725	3578
Landgerichte			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	4954	3475	5510
mittlerer Dienst und vgl. TB	14181	14253	13463
Amtsgerichte			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	13414	12346	10299
mittlerer Dienst und vgl. TB	52162	51945	50081

durchschnittliche Krankheitslage Frage 3	2019	2020	2021
	10,62	11,22	14,07
	23,62	22,04	21,05
	16,57	11,47	18,07
	23,40	23,25	21,24
	14,02	13,04	10,84
	18,21	18,14	17,79

Quote Langzeiterkrankte Frage 4	2019	2020	2021
	3,76%	6,56%	6,43%
	10,24%	11,24%	11,18%
	8,03%	5,61%	8,52%
	9,41%	8,97%	8,99%
	6,27%	6,34%	4,32%
	7,44%	9,04%	8,31%

Arbeitsgerichtsbarkeit			
Landesarbeitsgericht			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	265	140	170
mittlerer Dienst und vgl. TB	558	534	548
Arbeitsgerichte			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	308	293	319
mittlerer Dienst und vgl. TB	4243	4047	2929
Finanzgerichtsbarkeit			
Finanzgericht			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	170	65	73
mittlerer Dienst und vgl. TB	749	384	757

	24,09	11,67	15,45
	18,00	17,23	18,90
	10,62	10,10	12,76
	24,25	22,48	16,01
	18,89	8,13	8,11
	26,75	13,24	28,04

	27,27%	25,00%	27,27%
	9,68%	19,35%	17,24%
	3,45%	3,45%	4,00%
	9,14%	10,00%	7,10%
	22,22%	0,00%	0,00%
	17,86%	10,34%	14,81%

Sozialgerichtsbarkeit			
Landessozialgericht			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	208	233	261
mittlerer Dienst und vgl. TB	803	973	697
Sozialgerichte			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	288	232	160
mittlerer Dienst und vgl. TB	2895	3253	2666

	17,33	19,42	21,75
	25,09	32,43	21,78
	13,71	11,05	8,00
	21,13	23,07	18,77

	8,33%	16,67%	25,00%
	25,00%	26,67%	12,50%
	9,52%	14,29%	0,00%
	16,06%	19,86%	11,97%

Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Verwaltungsgerichtshof			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	89	216	107
mittlerer Dienst und vgl. TB	662	321	247
Verwaltungsgerichte			
höherer nicht richterlicher und gehobener Dienst und vgl. TB	166	137	169
mittlerer Dienst und vgl. TB	3641	2920	3111

	11,13	18,00	8,92
	19,47	10,70	8,23
	11,07	8,56	11,27
	23,19	18,36	19,57

	12,50%	8,33%	8,33%
	14,71%	10,00%	3,33%
	6,67%	6,25%	13,33%
	21,02%	16,35%	20,13%